

Bundesgesetz über das Meliorationswesen

Autor(en): **Luder**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **44 (1946)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-203910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Aus der artikelweisen Beratung des „Entwurf K“ seien folgende Artikel als besonders erwähnenswert festgehalten:

Art. 6. Das Zustandekommen eines Meliorationsunternehmens wird rechtsgültig:

- a) durch Unterzeichnen einer Beitrittserklärung;
- b) durch Stimmgebung an einer Versammlung, wobei Abwesende und nicht Stimmende als dem Unternehmen zustimmend gelten;
- c) im Auflageverfahren, wenn die grundsätzlichen Einsprachen in der Minderheit bleiben;
- d) durch Verfügung der Kantonsregierung oder des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes.

Art. 10. Verfügungsbeschränkung.

Handänderungen sind während der Durchführung des Unternehmens nur mit besonderer Bewilligung der zuständigen Behörde erlaubt. Die Gewinnung von Kies, Steinen, Sand usw. ist gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Art. 11. Die Kantone haben für die wichtigsten Durchführungsstadien kurzfristige Auflage-, Einsprache- und Rekursverfahren anzuordnen. Zu diesem Zweck ist eine unabhängige kantonale Rekurskommission zu ernennen, die endgültig entscheidet.

Art. 19. Ein Ausgleichsfonds des Bundes soll eine gewisse Kontinuität im Meliorationswesen sichern.

Art. 21. An die Besoldungen der dipl. Kulturingenieure der Kantone leistet der Bund Beiträge bis zu 50%. Der S. G. V. verlangt hier, daß diese Beitragsleistung auf diejenigen Beamten beschränkt werde, die sich mit der Aufsicht und dem Unterhalt von Meliorationswerken beschäftigen. Es geht nicht wohl an, daß Kantone mit 50% Bundeshilfe Bureaux aufziehen könnten, die dann auch alle Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten durchführen und dadurch die Privatbureaux schädigen würden. Die Stellungnahme der beiden Präsidentenkonferenzen vom 3. März und vom 4. Mai ließen hier keinen Zweifel offen, daß sich der S. G. V. in dieser Frage nicht zu Konzessionen bereit erklären kann.

Nicht befriedigt hat die wiederholt verlangte Anmerkung im Grundbuch, wie sie der „Entwurf K“ vorsieht (in Art. 8, 23, 29). Es fragt sich, ob nicht zweckmässigerweise eine einzige Anmerkung genügen sollte, für die dann nur im Gesetz umschrieben werden muß, was sie alles umfaßt.

6. Die artikelweise Beratung hat gezeigt, daß nur wenige Differenzen, die bestimmt noch bereinigt werden können, bestehen und daß der S. G. V. dem „Entwurf K“ grundsätzlich zustimmen kann. Als zwei der wesentlichen Punkte, auf deren Abklärung die Präsidentenkonferenz Gewicht legt, gelten die Beschränkung der Subventionierung von Besoldungen beamteter Kulturingenieure auf solche, die sich mit Aufsicht und Unterhalt befassen und die Vereinfachung in der Grundbuchanmerkung.

Olten, den 4. Mai 1946.

Der Sekretär des S. G. V.: *Luder.*

Bundesgesetz über das Meliorationswesen

Nachdem die Präsidentenkonferenz des S. G. V. vom 4. Mai 1946 in Olten dem „Entwurf K“ der eidg. und kant. Amtsstellen für das Meliorationswesen mit einigen Abänderungen zugestimmt hatte (siehe Protokoll vom 4. Mai 1946) wurde der Zentralvorstand neuerdings auf 15. Mai 1946 ins Bürgerhaus nach Bern zu einer gemeinsamen Sitzung

mit Vertretern des Schweiz. Kulturingenieurvereins, der Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten und der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie eingeladen.

Der Schweiz. Kulturingenieurverein wollte den fraglichen Entwurf nun auch noch den Vermessungsaufsichtsbeamten und den Photogrammetern zur Stellungnahme unterbreiten und eine gemeinsame Eingabe aller vier Verbände anstreben. Der „Entwurf K“ wurde denn auch von den beiden neu zugezogenen Fachverbänden begrüßt und deren Unterstützung zugesagt, weil sowohl die Vermessungsaufsichtsbeamten wie die Photogrammeter an einer geordneten Weiterführung der Meliorationen im Hinblick auf die Durchführung der Grundbuchvermessung in der Schweiz ein Interesse haben.

Nach der artikelweisen Beratung des Entwurfes wurde vereinbart, daß er als gemeinsame Eingabe der Konferenz der eidg. und kant. Amtsstellen für das Meliorationswesen, der Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten, des Schweiz. Geometervereins, des Schweiz. Kulturingenieurvereins und der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie ausgearbeitet und weitergeleitet werden soll.

Bern, den 15. Mai 1946.

Der Sekretär des S. G. V.: *Luder.*

Société suisse des Géomètres

Conférence des présidents du 4 mai 1946 à l'hôtel Aarhof à Olten

1. La conférence des présidents du 3 mars 1946 avait pour objet l'examen du 2^e projet de la commission E. concernant le chapitre «Améliorations foncières et colonisation intérieure». Elle a communiqué son opinion par lettre du 9 mars 1946 au Département fédéral de Justice et Police. Le texte en a paru dans le bulletin d'avril de notre société. Il mentionne entre autres qu'en raison du peu de temps à disposition, la discussion n'a porté que sur le «projet E», et que la S. S. G. réservait une prise de position définitive ultérieure.

2. Entre temps, un contre projet — «projet K» — émanant de la Conférence des Offices fédéraux et cantonaux chargés des améliorations foncières, fut transmis à la S. S. G. en lui proposant son envoi au Département fédéral de Justice et Police à titre de projet commun des deux sociétés. Le «projet K» est passablement plus bref que le «projet M», repoussé par la commission E, et s'adapte bien à la structure fédérative de notre pays.

3. La conférence des présidents du 4 mai 1946 à Olten devait se prononcer sur le «projet K» et examiner si la S. S. G. pouvait se rallier à la proposition faite.

Etaient présents:

S. Bertschmann, président central, président
R. Luder, secrétaire de la S. S. G., section bernoise
W. Zumbach, section Argovie — Bâle — Soleure
P. Joye, section fribourgeoise
J. Joos, section Grisons
J. Eigenmann, section Suisse orientale
G. Kunz, section Waldstätte — Zoug
L. Vogel, section Zürich — Schaffhouse
Th. Isler, groupe des géomètres-fonctionnaires
Dr. H. Fluck, Altstätten, S. S. G.
Ing. H. Meyer, délégué du Service fédéral des A. F.
Ing. E. Tanner, délégué de la S. S. I. R.